

Unbefugte Verwendung des Zeichens des „Roten Kreuzes“. Mit Rücksicht auf eine Reihe von Vorkommnissen bei unbefugter Verwendung des Zeichens des „Roten Kreuzes“ wird folgendes vom Magistrat verlautbart: Das Zeichen des „Roten Kreuzes“ ist im Sinne der Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 ausschließlich eine Distinktion für Personen im Sanitätsdienste bei der Armee im Felde, bei den sonstigen Sanitätsanstalten der österreichischen Gesellschaft vom „Roten Kreuz“ und der Hilfs- und Zweigvereine vom „Roten Kreuz“, des Deutschen Ritterordens, des souveränen Malteserritterordens und jener dem militärischen Sanitätsdienst gewidmeten Körperschaften, denen der Gebrauch des „Roten Kreuzes“ in bestimmtem Umfange und bestimmter Art durch Verordnung gestattet wurde. Es sind also nur jene Personen zum Tragen der weißen Armbinde mit dem roten Kreuz berechtigt, welche in einer der oben erwähnten Verwendungen stehen. Abgesehen von dieser Bestimmung, dient das Abzeichen des „Roten Kreuzes“ nur noch als Kennzeichen der im militärischen Sanitätsdienst verwendeten oder unmittelbar für den militärischen Sanitätsdienst bestimmten Gegenstände. Jede andere Verwendung des roten Kreuzes im weißen Felde ist strafbar und wird insbesondere auch nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. August 1912, welches Geldstrafen bis zu 500 Kronen und Arreststrafen bis zu einem Monat vorsieht, geahndet. Unter die Strafsanktion dieser Bestimmung fällt insbesondere: 1. Das unbefugte Tragen der weißen Armbinde mit dem roten Kreuz; 2. das Tragen irgend welcher anderer Gegenstände, welche mit dem roten Kreuz versehen sind; 3. der sonstige Gebrauch des Abzeichens des „Kreuzes“ auf irgend welchen, nicht dem militärischen Sanitätsdienste gewidmeten Gegenständen; 4. der Verkauf oder die sonstige Vermittlung der weißen Armbinde mit dem roten Kreuz; 5. das Feilhalten und der Verkauf irgend welcher anderer mit dem roten Kreuz versehener Gegenstände. Die an Funktionäre des Sanitätsdienstes verabsfolgten weißen Armbinden sind neben dem Zeichen des „Roten Kreuzes“ mit dem Stempel der Ausgabestelle versehen.